

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 30 vom 17. Juni 2026

140. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Innerbetriebliches Integrationsmanagement“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Migration und Globalisierung)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsprogramm qualifiziert Absolvent_innen dazu, Diversität und Integration als strategische Führungs- und Organisationsaufgabe zu verstehen und aktiv zu gestalten.

Im Zentrum steht die Fähigkeit, innerbetriebliche Integrationsprozesse systematisch zu entwickeln, umzusetzen und nachhaltig in Organisationsstrukturen zu verankern. Dabei werden insbesondere die Herausforderungen durch Migration und Diversität in internationalen Teams im Kontext des Fachkräftemangel adressiert.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- Innerbetriebliche Integrationsprozesse theoriegeleitet analysieren.
- Diversität als zentrale Ressource für nachhaltigen Unternehmenserfolg erklären.
- Organisationsentwicklungs- und Change-Management-Ansätze im Kontext interkultureller Zusammenarbeit anwenden.
- Interkulturelle Konflikte professionell moderieren.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 2 Semester und umfasst insgesamt 12 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufs begleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsprogramm wird sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache angeboten. Die Entscheidung darüber, in welcher Sprache ein Durchgang des Weiterbildungsprogramms stattfindet, obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 30 vom 17. Juni 2026

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife,
oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV,
oder
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und in allen Fällen
- (4) positiver Abschluss eines Auswahlverfahren in Form eines Aufnahmegesprächs.
- (5) Nachweis entsprechender Englisch Kenntnisse auf Niveau B1 im Rahmen des Auswahlverfahrens, falls die Unterrichtssprache nicht nur Deutsch ist.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 30 vom 17. Juni 2026

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Modul 1: Grundlagen und Instrumente betrieblicher Integration	6
Modul 2: Betriebliche Integration als Prozess der Organisationsentwicklung	6
Summe	12

§ 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul 1: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der 2 Kurse (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Modul 2: Positive Absolvierung in Form von teilweise prüfungsimmanenten Kursen. Im Kurs „Organisationsentwicklung und Change-Management“ ist eine Kursprüfung (Hausarbeit) zu absolvieren. Der Kurs „Interkulturelle Kompetenz und Diversitätsmanagement“ ist prüfungsimmanent.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 30 vom 17. Juni 2026

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.